

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 17. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2012) und **Antwort**

#### **Kosten der Sammelunterkünfte, Hilfen bei der Wohnungssuche für Asylsuchende sowie Leistungen an neu ankommende Asylsuchende**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die durchschnittlichen aktuellen Kosten pro Person und Monat (ohne Verpflegung) für eine Unterbringung von Asylsuchenden in einer Gemeinschaftsunterkunft? Welcher Vergleichswert gilt insoweit für die Prüfung der Angemessenheit der Miethöhe einer privaten Mietwohnung für Asylsuchende im Land Berlin?

Zu 1.: Die Berliner Unterbringungsleitstelle ermittelt gemäß den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG) halbjährlich die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Unterbringung. Sie werden derzeit mit 460,81 € pro untergebrachter Person angesetzt.

2. Trifft es zu, dass der Hinweis an Wohnungsuchende und Vermieter\_innen auf den Vergleichswert in den Mietübernahmescheinen der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) beim Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) entbehrlich ist, weil die ebenfalls zu beachtenden auch für Arbeitslosengeld-II-Berechtigte maßgeblichen Mietobergrenzen nach der Wohnaufwendungsverordnung (WAV) immer niedriger liegen und somit eine Unterbringung in einer Wohnung für das Land immer kostengünstiger ist als eine Gemeinschaftsunterkunft?

Zu 2.: Die AV Wohn-AsylbLG, die die Grundlage für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Wohnungen bildet, sieht den Kostenvergleich verbindlich vor. Angesichts des derzeit geltenden, relativ hohen, durchschnittlichen Kostensatzes ist der Vergleich aktuell zwar entbehrlich. Der Kostensatz ist jedoch veränderlich, so dass aufgrund der Kostenentwicklung in Zukunft auch wieder ein Vergleich erforderlich sein kann.

3. Wurden aufgrund der aktuell angespannten Unterbringungssituation im Land Berlin für die Prüfung von konkreten Wohnungsangeboten bei der ZLA neue personelle Kapazitäten geschaffen und wie viele Tage dauert die Prüfung eines Wohnungsangebotes derzeit?

Zu 3.: Im Oktober 2012 wurde bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) ein Sachgebiet für Mietangelegenheiten eingerichtet. Die Prüfung von Wohnungsangeboten erfolgt in der Regel noch am Vorgesprächtag.

4. Werden bei der Anmietung von Wohnungen durch Asylsuchende auch Mietkautionen und Genossenschaftsanteile (auf Darlehensbasis) übernommen?

Zu 4.: Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles auf Darlehensbasis übernommen.

5. Erhalten Asylsuchende zum Ablauf der bis zu dreimonatigen Frist der Asylverfahren (§ 47 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG) von Amts wegen verbindliche Mietübernahmescheine der ZLA, welche die für die jeweilige Haushaltsgröße zutreffenden Maßgaben der WAV, die Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen sowie die Ansprechpartner\_innen beim LAGeSo für wohnungsuchende Flüchtlinge und Vermieter\_innen in nachvollziehbarer Form benennen (wenn ja, bitte Vorlage beilegen)?

Zu 5.: Die ZLA händigt Mietübernahmebescheinigungen aus, in denen die Größenordnung der anerkenntnisfähigen Beträge angegeben ist. Eine verbindliche Zusage der Übernahme der Unterkunftskosten ist erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes möglich, das über die Wohnungsgröße, Mietkosten, Betriebs- und Heizkosten Auskunft gibt.

6. Welche konkreten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Krankenversorgung, persönlichen Bedarf, Unterbringung, Nahrung und Kleidung erhalten aus Berlin umverteilte Asylbewerber\_innen, sogenannte „Sonderaufnahmen“, die sich z.B. wegen eigener Krankheit, Schwangerschaft, Krankheit Angehöriger usw. zunächst noch kurzfristig bis zum Antritt der Reise zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung weiter im Land Berlin aufhalten müssen?

7. Ist es zutreffend, dass Asylsuchende, die als „Sonderaufnahme“ gelten, vom LAGeSo derzeit zwar eine Kostenübernahme für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft erhalten, aber keine Krankenscheine, keine Kleidung, und keinen Barbetrag nach AsylbLG zum persönlichen Bedarf (für Fahrscheine usw.)?

a. Sind Höhe und Art der in Berlin in den ersten Wochen nach Ankunft an Asylsuchende erbrachten Leistungen nach AsylbLG abhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer und dem Status als „Sonderaufnahme“?

b. Wie ist diese behördliche Praxis mit dem AsylbLG und dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Artikel 1 und 20 Grundgesetz (vgl. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG vom 18. Juli 2012) vereinbar?

c. Gibt es eine unterschiedliche Behandlung umverteilter Asylantragsteller\_innen, die von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer, das heißt etwa wenige Tage bis mehrere Wochen, im Land Berlin abhängt?

Zu 6. und 7.: Für Asylsuchende, die aufgrund der Verteilentscheidung an eine andere Erstaufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet weiterzuleiten sind, ist nach den Vorschriften des AsylbLG die Leistungsbehörde am Aufnahmeort zuständig. Bis zum Erreichen des Aufnahmeortes erbringt die Behörde am tatsächlichen Aufenthaltsort lediglich unabweisbar gebotene Leistungen. Soweit der Personenkreis nur ein bis zwei Nächte bis zur Weiterreise in Berlin bleibt, gewährt die ZLA daher lediglich die unabweisbar gebotenen Leistungen. Dies sind in der Regel Unterkunft und Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung sowie Reiseproviant. Weitere Leistungen werden erbracht, wenn im Einzel-fall ein unabweisbarer Bedarf besteht.

Asylsuchende, die aufgrund der Verteilentscheidung an eine andere Erstaufnahmeeinrichtung im Bundesgebiet weiterzuleiten sind, jedoch z. B. wegen eines bevorstehenden Geburtstermins vorübergehend in Berlin bleiben, erhalten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Behandlungsscheine zur Krankenversorgung nach § 4 AsylbLG und ggf. sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG entsprechend des individuellen Bedarfes (z. B. Mehrbedarf bei Schwangerschaft).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylverfahren in Berlin durchgeführt wird, erhalten während der Dauer der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung Sachleistungen wie in § 3 Abs. 1 AsylbLG geregelt. Dies bedeutet, dass längstens bis zu drei Monaten die Unterkunft und Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt und zusätzlich das Taschengeld bar ausgezahlt wird.

Darüber hinaus erhält auch dieser Personenkreis Behandlungsscheine zur Krankenversorgung nach § 4 AsylbLG.

Nach dem Ende der Wohnverpflichtung werden die Grundleistungen komplett bar ausgezahlt.

Berlin, den 28. Januar 2013

In Vertretung

Michael B ü g e

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2013)